

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 32 (1985)  
**Heft:** 3

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



rungsmöglichkeiten und der Altersstruktur des Zivilschutzes her ins Gewicht fallende Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit. Schliesslich sind auch den Ausbildungsmöglichkeiten durch die kurze Dauer der Instruktiondienste enge Grenzen gesetzt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, deren die Kantone und Gemeinden für einen zweckmässigen, mit den übrigen Mitteln koordinierten Einsatz ihrer Zivilschutzorganisationen zur Hilfeleistung bei Katastrophen bedürfen. Sache der kantonalen und kommunalen Behörden ist es, in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten die mit dem Zivilschutz gegebenen zusätzlichen Möglichkeiten in ihre Katastrophenpläne einzubeziehen.»

Vgl. Interview Seite 36.

## Emanuelle und Videotex



Nach der Lektüre des Hefes 9/84, wo dem interessierten Leser die Möglichkeiten von Videotex im Zivilschutz vorgeführt werden, reizte es mich zu fragen, ob denn Zivilschutzangehörige und Bevölkerung künftig in zwei Klassen eingeteilt werden sollen: Bildschirmhhaber als Privilegierte einerseits, der zugegeben weitaus kleinere, aber sicher auch in einigen Jahren noch existierende Teil ohne Terminal als Benachteiligte andererseits. Woher nimmt der «Hinterwäldler» seine Informationen? Ich habe meine Fragen damals nicht formuliert. Sie schienen

mir den Schuss nicht wert, obwohl sich bei mir auch sicherheitstechnische Bedenken meldeten. Eben diese sind nun zum Auslöser geworden. Dabei scheint mir der Schutz vor unberechtigten Zugriffen nur das kleinere Problem. Viel gefährlicher ist die Nachrichtenmanipulation, die nie auszuschliessen ist, deren verheerende Auswirkungen wir uns wohl vorzustellen vermögen. Dass unsere elektronischen Medien dafür anfällig sind, zeigt das kleine Beispiel mit dem Streifen «Emanuelle». Wenn es «Medien-Laien» gelingt, den umstrittenen Film problemlos ins Kabelfernsehnetz rund um den Zürichsee einzuschleusen, was haben wir dann wohl von geheimdienstlerproben Vollprofis zu erwarten?

Kurt Müller, Elgg

### Gestell / Hurde = Schutzraumliege TG 80

Jede in Friedenszeiten beschaffte und erstellte Schutzraum-Einrichtung erhöht die Wirksamkeit des Zivilschutzes im Ernstfall!

Die schockgeprüfte Schutzraumliege TG 80 stimmt in den Grundzügen mit der stapelbaren BZS-Liege aus Holz (Einsatzunterlage 1322.00/3, vom März 1983) überein. Darüber hinaus ist die Schutzraumliege TG 80 leichter montierbar und demontierbar. Sie eignet sich deshalb speziell auch als Gestell oder Hurde für die friedensmässige Nutzung des Schutzraum-Kellers.

Wir erstellen Ihnen die kompletten

→ **Stücklisten**

Wir liefern Ihnen den

→ **Beschlagesatz**

**Neu!** Schutzraumliegen TG 80 für öffentliche Schutzräume mit Bundesbeitrag

**Metallwarenfabrik  
Nägeli AG  
CH-8594 Güttingen**  
Telefon 072 65 11 11 Telex 882 218



Stanzteile  
Werkzeuge

Kleinapparatebau  
Stahlkugeln

Baum-, Reb- und  
Gartenscheren

**Generatoren**  
Wo Sie wollen, wann Sie wollen,  
Elektrizität mit den leisen,  
leistungsstarken Generatoren  
für Beruf und Hobby. Leistung: 370 - 4500 VA



**Kawasaki**

**BON**

Prospekte und Preislisten erhalten Sie  
gegen Einsendung dieses Inserates,  
versehen mit Ihrer Adresse. 25/37



Import und  
Generalvertretung:

**AGRO-SERVICE SA**  
4528 ZUCHWIL SO 065-26 11 61